



FAMULATURVERTRAG

(Bitte in Blockschrift ausfüllen)

Zwischen (Name und Adresse) _____
_____ als Famulaturausbildner

und (Name und Adresse) _____
_____ als Famulaturstudierende/r

Als Famulaturstudierende im Sinne dieses Vertrages gelten alle, die gemäss den Verordnungen vom 31.10.2000^{1,2} und vom 4.10.2001^{3,4} ihre Famulatur absolvieren. Als Famulaturausbildner gelten die verantwortlichen OffizinapothekerInnen, die Famulaturstudierende ausbilden.

Die Famulatur umfasst 30 Arbeitstage, beginnt am ___/___/20___ und endet am ___/___/20___

Ein allfälliger zweiter Teil beginnt am ___/___/20___ und endet am ___/___/20___

Sie findet in der Apotheke _____ statt. Der Famulaturausbildner ist verpflichtet, den/die Famulaturstudierende/n in das gesamte Spektrum der Offizintätigkeiten einzuführen und die hierfür notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen (Famulaturheft, Fachliteratur, usw.). Der Famulaturausbildner verpflichtet sich, die Grundsätze der vom SAV herausgegebenen „Weisungen für die Famulatur“ zu befolgen. Der Famulaturausbildner muss sicherstellen, dass der/die Famulaturstudierende für die Dauer der Famulatur gegen Nicht-Betriebsunfall und Betriebsunfall versichert ist (obligatorische Versicherung UVG, Artikel 1.1. gegen Unfall (BU/NBU)). Der/die Famulaturstudierende wird unter Aufsicht des Famulaturausbildners bzw. dessen Stellvertreters entsprechend seinem/ihrem Kenntnis- und Wissensstand in alle pharmazeutischen Kerntätigkeiten eingeführt. Weder Famulaturstudierende noch Famulaturausbildner werden für die damit verbundenen Leistungen entschädigt.

¹ Verordnung über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells des Studienganges Pharmazeutische Wissenschaften des Departementes Pharmazie der Universität Basel und des eidgenössischen Diploms für Apothekerinnen und Apotheker.

² Verordnung über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells des Studienganges Pharmazeutische Wissenschaften der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich und des eidgenössischen Diploms für Apothekerinnen und Apotheker.

³ Verordnung über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells des Teilstudienganges Pharmazeutische Wissenschaften an der Universität Bern.

⁴ Verordnung über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells des Teilstudienganges Pharmazeutische Wissenschaften an der Universität Freiburg.



Der/die Famulaturstudierende ist verpflichtet, den Weisungen des Famulaturausbildners bzw. dessen Stellvertreters Folge zu leisten. Er/Sie hat über alle Vorkommnisse in der Apotheke sowie über alle Informationen, die den Apothekenbetrieb oder das Verhältnis der Apotheke zu Kunden, Lieferanten etc. betreffen, Stillschweigen zu wahren.

Die Arbeitszeit beträgt _____ Stunden pro Woche, verteilt auf 5 Arbeitstage.

Ort und Datum _____

Der Famulaturausbildner _____

Der/die Famulaturstudierende _____

Dieser Vertrag wird in 3 Exemplaren ausgestellt:

1 Exemplar zuhanden des Famulaturausbildners

1 Exemplar zuhanden des/der Famulaturstudierenden

1 Exemplar zuhanden der Kontaktperson des jeweiligen Prüfungssitzes (Ortspräsidium oder Regionale Aufsichtskommission) → Adressen sind der beigelegten Liste zu entnehmen.

KONTAKTADRESSEN (Stand März 2002)

für das Einsenden der **Famulatur-Verträge:**

Basel:

Frau Marianne Böhi-Wenger
Arabienstrasse 25
4059 Basel
061/ 301 44 50

Lausanne/Neuenburg/Fribourg:

Mme Dominique Reuteler
Pharmacie de la Sarraz
Grand-Rue 29
1315 La Sarraz
021/ 866 71 31

Bern:

Herr Dr. S.
Rathaus-Apotheke
Kramgasse 2
Postfach
3000 Bern 8
031/ 311 14 81

Zürich:

Frau Katharina Hartmann
Alte Landstrasse 66
8700 Küsnacht
01/ 912 11 21

Genève:

Monsieur Denis Maigne
Pharmacie du Rondeau
Rue Jacques-Dalphin 58
1227 Carouge
022/304 83 04